Amtliche Bekanntmachung der Stadt Freising

Nummer: 17

28.10.2026

Inhaltsverzeichnis

1. Öffentliche Zahlungsaufforderung 1
   Grundbesitzabgaben und Gewerbesteuer-Vorauszahlungen 4/2026 1
2. Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht gegen Auskünfte aus dem Melderegister; 2
   Eintragung von Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) 2

Stadtkasse - Amt 21

1. Öffentliche Zahlungsaufforderung Grundbesitzabgaben und Gewerbesteuer-Vorauszahlungen 4/2026

Am **15. November 2026** werden zur Zahlung fällig:

- Grundbesitzabgaben für das 4. Quartal 2026
  (Grundsteuer und Straßenreinigungsgebühren)

- Gewerbesteuer-Vorauszahlungen für das 4. Quartal 2026

Steuerzahlern, die ein Sparkassen-, Bank- oder Postgirokonto haben, wird empfohlen, die Steuern und Abgaben abbuchen zu lassen. Bei diesem Verfahren werden keine Fälligkeitstermine übersehen und Mahngebühren, Säumniszuschläge und Beitreibungsmaßnahmen vermieden.

Bankdaten: Kontoinhaber: Stadt Freising
Bank: Sparkasse Freising Moosburg
IBAN: DE76 7005 1003 0000 0100 33
BIC: BYLADEM1FSI

Freising, den 20.10.2026

Monika Schwind
Oberbürgermeisterin

Stadt Freising • Obere Hauptstraße 2 • 85354 Freising
Telefon 08161/540 • stadtverwaltung@freising.de • www.freising.de

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Freising

Nummer: 17
28.10.2026

Bürgerservice - Amt 33

2. Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht gegen Auskünfte aus dem Melderegister; Eintragung von Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Bürgerinnen und Bürger haben die Möglichkeit der Übermittlung von Daten in speziell geregelten Fällen zu widersprechen. Die Eintragung von Übermittlungssperren ist kostenlos.
Der Antrag bedarf keiner Begründung, ist von keinen Voraussetzungen abhängig und gilt solange, bis er durch eine gegenteilige Erklärung widerrufen wird.

Der Widerspruch kann wie folgt eingelegt werden:

- **online** über das Bürgerservice-Portal unter

https://www.buergerservice-portal.de/bayern/freising/bsp_ewo_uebermittlungssperren/

- **persönlich** im Einwohnermeldeamt unter Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses (Bitte vereinbaren Sie hierfür online einen Termin unter www.freising.de)

- **schriftlich** unter Angabe des Vor- und Familiennamens, Geburtsdatums sowie der gegenwärtigen Anschrift, der Antrag ist eigenhändig zu unterschreiben

Entsprechende Vordrucke und weitere Informationen erhalten Sie im Bürgerbüro, Marienplatz 1, 85354 Freising, Öffnungszeiten:

Mo, Di	8.00 Uhr – 12.00 Uhr	und	13.00 Uhr – 16.00 Uhr
Mi, Fr	8.00 Uhr – 12.00 Uhr		
Do	8.00 Uhr – 12.00 Uhr	und	14.00 Uhr – 18.00 Uhr

Stadt Freising • Obere Hauptstraße 2 • 85354 Freising
Telefon 08161/540 • stadtverwaltung@freising.de • www.freising.de

Aktuell bereits eingetragene Übermittlungssperren mit gleichem Schutzumfang bleiben weiterhin bestehen.

Der Widerspruch ist für folgende Datenübermittlungen möglich:

1. **An öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften der Familienangehörigen**
   Zu den Aufgaben der Meldebehörden gehört es, an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften die Daten ihrer Mitglieder zu übermitteln. Von Familienangehörigen eines Kirchenmitglieds, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, übermittelt die Meldebehörde einige Grunddaten. Familienangehörige sind hier der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern.
   Als betroffenes Familienmitglied können Sie eine Übermittlungssperre beantragen und so die Weitergabe Ihrer Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, bei der Sie nicht Mitglied sind, unterbinden.
   Soweit die Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden, gilt dieses Widerspruchsrecht nicht (§ 42 Abs. 2 und 3 BMG).

2. **An Parteien, Wählergruppen oder Träger von Wahlvorschlägen**
   In Zusammenhang mit Wahlen oder Abstimmungen dürfen im Zeitraum von sechs Monaten vor Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene auf Anfrage Auskünfte über Wahlberechtigte (nach dem Lebensalter zusammengesetzte Zielgruppen) erteilt werden. Die Auskunft enthält Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und die derzeitige Anschrift. Diese Auskunft darf nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben (§ 50 Abs. 1 und 5 BMG).

3. **Aus Anlass von Alters- und Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk**
   Die Meldebehörden übermitteln auf Anfrage Auskünfte aus dem Melderegister über Alters- und Ehejubiläen. Die Auskunft enthält den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums. Altersjubiläen sind hier der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und

Stadt Freising • Obere Hauptstraße 2 • 85354 Freising
Telefon 08161/540 • stadtverwaltung@freising.de • www.freising.de

ab dem 100.Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Dieser Datenübermittlung können Sie widersprechen (§ 50 Abs. 2 und 5 BMG).

Freising, den 23.10.2026

Monika Schwind
Oberbürgermeisterin

Das Amtsblatt der Stadt Freising wird ausschließlich digital veröffentlicht und erscheint jeden Mittwoch (bei hierauf fallenden Feiertagen jeweils am Donnerstag). Es wird auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Stadt Freising unter www.freising.de/rathaus/amtliche-bekanntmachungen veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische pdf/A-Dokument ist die amtlich bekanntgemachte Fassung.

Stadt Freising • Obere Hauptstraße 2 • 85354 Freising
Telefon 08161/540 • stadtverwaltung@freising.de • www.freising.de